

# Mitteilungsblatt der Universität Koblenz

## Amtliche Bekanntmachungen

---

Nr. 2/2023 Mitteilungsblatt der Universität Koblenz

30. März 2023

---

Herausgeber:  
Präsident der Universität Koblenz  
Universitätsstraße 1  
56070 Koblenz

Das Mitteilungsblatt liegt in der Universitätsbibliothek zur Einsichtnahme aus.  
Weiterhin steht es auch als Download im pdf-Format im Internet:  
<https://www.uni-koblenz.de/de/verwaltung/rechtsangelegenheiten-studium-lehre/rechtsangelegenheiten/mitteilungsblatt>

Tag	Inhalt	Seite
22. März 2023	Erste Ordnung zur Änderung der Grundordnung der Universität Koblenz	3
23. März 2023	Ordnung zur Regelung der elektronischen Kommunikation für die Abgabe von Abschlussarbeiten an der Universität Koblenz	5

## **Erste Ordnung zur Änderung der Grundordnung der Universität Koblenz**

**Vom 22. März 2023**

Auf Grund des § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 76 Abs. 2 Nr. 1 und § 74 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Senat am 8. Februar 2023 mit Zustimmung des Hochschulrats der Universität Koblenz vom 5. März 2023 die folgende Ordnung zur Änderung der Grundordnung beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit mit Schreiben vom 16. März 2023, Az.: 7211-0022#2023/0001-1501 15325 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### **Artikel 1**

Die Grundordnung der Universität Koblenz vom 3. Februar 2022, Mitteilungsblatt 2/2022, S. 38 ff., wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Satz 2 werden die Worte „und Seminaren“ gestrichen.
2. In § 16 Abs. 4 werden die Worte „eine Ombudsfrau oder einen Ombudsmann“ durch die Worte „mindestens zwei Ombudspersonen“ ersetzt.
3. In § 17 Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Senat“ das Satzzeichen „“ durch das Wort „und“ ersetzt und die Worte „und ständigen Ausschüssen“ gestrichen.
4. § 20 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
„Sitzungen mittels elektronischer Kommunikationsmedien“
  - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
„Die Teilnahme an den Sitzungen der Universitätsgremien sowie die Beschlussfassung können auch mittels elektronischer Kommunikationsmedien erfolgen, wenn eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel möglich ist.“
    - bb) Folgender neue Satz 3 wird eingefügt:  
„Es ist untersagt, die Sitzung des Gremiums durch Video- oder Audioaufnahmen oder in sonstiger Weise aufzuzeichnen.“

- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „Die oder der Vorsitzende des Gremiums entscheidet im Rahmen der Einberufung, in welchem Format die Sitzung durchgeführt wird. Sofern Präsenzsitzungen nicht unmöglich oder unzumutbar sind, setzt sie oder er bei der Einberufung einer Sitzung mittels elektronischer Kommunikationsmedien eine Frist von mindestens vier Werktagen für die Erhebung von Widersprüchen dagegen. Widerspricht ein Viertel der dem Gremium angehörig Mitglieder, ist die Sitzung in Präsenz durchzuführen oder einzelne Tagesordnungspunkte sind in Präsenz zu behandeln. Präsenzsitzungen sind insbesondere dann unmöglich oder unzumutbar, wenn eine Naturkatastrophe oder eine andere außergewöhnliche Notsituation ein Zusammentreten des Gremiums in Präsenz aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen verhindert, oder sofern eine Abweichung vom Grundsatz der Präsenzsitzung zur Vermeidung von unmittelbaren Gefahren für Leib oder Leben der Mitglieder des Gremiums und weiteren Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Sitzung erforderlich erscheint.“
- d) Nach Absatz 3 wird folgender neue Absatz 4 eingefügt:
- „In Sitzungen mittels elektronischer Kommunikationsmedien ist die für die Beschlussfähigkeit des Gremiums erforderliche Anwesenheit seiner Mitglieder so zu verstehen, dass die Anwesenheit in der Regel eine audiovisuelle Wahrnehmbarkeit voraussetzt. Unverzichtbar ist eine hörbare Wahrnehmbarkeit der einzelnen Mitglieder; es muss gewährleistet sein, dass die Sprechbeiträge einer einzelnen Person zuzuordnen sind. Das vorsitzende Mitglied entscheidet bei technischen Störungen in eigener Kompetenz über geeignete Maßnahmen; diese können z.B. Aussetzen der Sitzung um einen gewissen Zeitraum oder Vertagung der Sitzung sein.“
- e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
5. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend den vorstehenden Bestimmungen geändert.

## Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt in Kraft.

Koblenz, den 22. März 2023

Der Präsident der Universität Koblenz  
Prof. Dr. Stefan Wehner

**Ordnung zur Regelung der elektronischen Kommunikation  
für die Abgabe von Abschlussarbeiten  
an der Universität Koblenz  
Vom 23. März 2023**

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Nr. 2 und des § 76 Absatz 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes vom 22. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453) hat der Senat der Universität Koblenz am 22. März 2023 die folgende Ordnung zur Regelung der elektronischen Kommunikation für die Abgabe von Abschlussarbeiten in Prüfungsverfahren an der Universität Koblenz beschlossen. Diese Ordnung hat das Kollegiale Präsidium am 23. März 2023 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**§ 1**

**Geltungsbereich, Zweck**

(1) Diese Ordnung gilt für die Zulassung und Abgabe aller Abschlussarbeiten, für die an der Universität Koblenz eine Prüfungsordnung besteht, deren Gültigkeit im Übrigen unberührt bleibt. Im Falle einer Normenkonkurrenz zwischen dieser Ordnung und einer anderen Prüfungsordnung geht diese Ordnung den anderen Prüfungsordnungen vor. Die Regelung der Rahmenprüfungsordnung der Universität Koblenz-Landau im Zusammenhang mit der SARS-CoV-2 (Corona)-Pandemie vom 07.07.2020 in der jeweils gültigen Fassung bleibt unberührt.

(2) Die Bestimmungen dieser Ordnung sind nicht anwendbar auf Promotions- und Habilitationsordnungen.

(3) Mit dieser Ordnung wird die Grundlage für eine einheitliche Anwendung der elektronischen Kommunikation geregelt, um der Sicherheit, Effizienz und der digitalen Entwicklung des Austausches von Informationen und der Kommunikation auch im Prüfungsverhältnis mit seinen besonderen Erfordernissen Rechnung zu tragen.

(4) Bei der elektronischen Kommunikation zum Zwecke der Zulassung und Abgabe von Abschlussarbeiten handelt es sich um den rechtlich wirksamen Austausch elektronischer Nachrichten, Informationen, Erklärungen und Dokumente zwischen Beteiligten eines Prüfungsverfahrens. Die konkrete Erstellungsform einer Abschlussarbeit ist im Einzelnen den jeweiligen Prüfungsordnungen zu entnehmen.

## **§ 2**

### **Voraussetzungen**

Die Übermittlung einer Abschlussarbeit und der damit verbundenen Erklärungen und Schriftstücke kann durch elektronische Kommunikation erfolgen, wenn

1. die Universität dafür einen Zugang eröffnet hat,
2. dieser spätestens mit der Zulassung zur Prüfung mitgeteilt wird,
3. Zugang, Registrierung, Identifizierung und Archivierung erläutert werden und
4. über die rechtliche Verbindlichkeit, das Dateiformat, den Umfang der Datenverarbeitung sowie der Aufbewahrungsdauer aufgeklärt worden ist.

## **§ 3**

### **Art und Zuständigkeit**

(1) Die als erste für die Bewertung der Abschlussarbeit zuständige Person entscheidet über Art und Weise der Übermittlung der Abschlussarbeit, soweit diese sich für die elektronische Übertragung eignet.

(2) Für die Durchführung der elektronischen Übertragung trägt das Hochschulprüfungsamt im Rahmen seiner Zuständigkeit Sorge.

## **§ 4**

### **Mögliche Störungen / Übertragungsschwierigkeiten**

(1) Für die ordnungsgemäße Übermittlung und die Verwendbarkeit der elektronisch übermittelten Schriftstücke trägt bis zur elektronischen Bestätigung der erfolgreichen Übertragung die oder der Studierende die Gefahr der frist- und ordnungsgemäßen Abgabe.

(2) Ist das elektronische Schriftstück aus von der Universität zu vertretenden Gründen nicht übermittelbar, wird dies der oder dem Studierenden unverzüglich durch das Hochschulprüfungsamt mitgeteilt.

(3) Geht die Abschlussarbeit nicht innerhalb von 48 Stunden nach dieser Mitteilung, Sonntage und Feiertage bleiben unberührt, nach den geltenden technischen Rahmenbedingungen oder als analoges Schriftstück beim Hochschulprüfungsamt ein, gilt dies als eine Abschlussarbeit, die nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wurde. Diese Fälle sind zu dokumentieren.

## **§ 5**

### **Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Koblenz in Kraft. Auf zu dieser Zeit bereits zur Prüfung zugelassene Personen findet

diese Ordnung nur Anwendung soweit die als erste für die Bewertung der Abschlussarbeit zuständige Person und die oder der Studierende die Zustimmung dokumentieren.

Koblenz, den 23. März 2023

Der Präsident der Universität Koblenz

Prof. Dr. Stefan Wehner